

Beschlussvorlage

Nr.: V 19/0547-01

öffentlich

Datum: 04.07.2019

Postversand: 04.07.2019

Amt 30 - Rats- und Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Döbbe, Tel. 3001

Beratungsfolge:

Status:* Datum: Gremium:

Ö 12.07.2019 Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

*** Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Entscheidung des Rates der Stadt über a) die Zulässigkeit (aufgrund des gerichtlichen Vergleichs vom 25.03.2019) und b) den Beitritt zum Bürgerbegehren vom 13.07.2018 "Erhalt unserer VHS in der MüGa"

Beschlussvorschlag:

I.

Der Rat der Stadt stellt fest, dass das Bürgerbegehren vom 13.07.2018 „Erhalt unserer VHS in der MüGa“ zulässig ist.

II.

Der Rat der Stadt beschließt, dem zulässigen Bürgerbegehren „Erhalt unserer VHS in der MüGa“ beizutreten.

III.

Der Rat der Stadt beschließt, dem zulässigen Bürgerbegehren „Erhalt unserer VHS in der MüGa“ nicht beizutreten und legt den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheides auf den 06.10.2019 fest.

Begründung:

Zu I.

Am 13.07.2018 wurde das Bürgerbegehren „Erhalt unserer VHS in der MüGa“ von den Initiatoren eingereicht.

In seiner Sitzung am 30.08.2018 hat der Rat der Stadt das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt (V 18/0609-01). Gegen den entsprechenden Bescheid vom 26.09.2018 haben sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens an das Verwaltungsgericht gewandt.

Streitig war die Zulässigkeit des Begehrens. Das Gericht war der Ansicht, dass das Bürgerbegehren zulässig sei. Es vertrat den Standpunkt, der Rat habe zum zukünftigen Standort der VHS noch keine Entscheidung getroffen, als er den Auftrag zu einem Wirtschaftlichkeitsvergleich gab. Dies sei quasi nur eine Vorentscheidung gewesen.

Nach einer sehr ausführlichen Auseinandersetzung insbesondere mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr hat es dann allerdings auch ausgeführt, dass der Rat vor einer Entscheidung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des VHS-Standorts zunächst verpflichtet war, die verschiedenen Alternativen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten prüfen zu lassen.

Wie schon in der Sitzung des Hauptausschusses am 04.04.2019 berichtet, endete das Klageverfahren zum Bürgerbegehren zum „Erhalt unserer VHS in der MüGa“ auf Vorschlag des Gerichts mit dem nachstehenden Vergleich.

Vergleich

- 1. Unter Aufhebung des Bescheides vom 26. September 2018 verpflichtet sich die Beklagte das Bürgerbegehren „Erhalt unserer VHS in der MüGa“ für zulässig zu erklären.**
- 2. Die Kläger erklären sich damit einverstanden, dass der Bürgerentscheid binnen drei Monaten nach Fertigstellung der am 07. Dezember 2017 beschlossenen Wirtschaftlichkeitsprüfung, spätestens aber bis zum 31. Oktober 2019 durchgeführt wird.**
- 3. (Kostenentscheidung)**
- 4. (Widerruf)**

(Klageverfahren 1 K 8207/18)

Beide Seiten haben auf ihr bis zum 15.04.2019 vorhandenes Widerrufsrecht zu diesem Vergleich verzichtet.

Das Wirtschaftlichkeitsgutachten liegt nunmehr seit dem 26.06.2019 vor und wurde dem Rat der Stadt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (siehe Homepage der Stadt und Vorlage V 19/0549-01).

Der Rat der Stadt stellt deshalb entsprechend dem vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf getroffenen Vergleich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Zugleich entscheidet er, ob der dem zulässigen Begehren beitrifft oder nicht (siehe Ziffer II und III).

Zu II.

a)

Entspricht der Rat der Stadt dem zulässigen Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

Der Rat kann dem Bürgerbegehren entsprechen, so dass die Pflicht zur Durchführung eines Bürgerentscheids entfällt (vgl. § 26 Abs. 6 Satz 5 GO NW). Ein dem Bürgerbegehren entsprechender Beschluss kann nur in einer uneingeschränkten Übernahme der nach dem Text des Bürgerbegehrens beantragten Entscheidung in einen Ratsbeschluss bestehen. Jede Einschränkung führt dazu, dass dem Bürgerbegehren nicht entsprochen wird und damit ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.

b)

Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist nach § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(siehe hierzu auch Begründung zu III).

Zu III.

Sofern der Rat der Stadt dem Bürgerbegehren nicht entspricht, ist gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW innerhalb von drei Monaten bzw. entsprechend dem vor dem Verwaltungsgericht getroffenen Vergleich ein Bürgerentscheid spätestens bis zum 31.10.2019 durchzuführen.

Aufgrund der Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des möglichen Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens; § 26 Abs. 6 Satz 7 GO NRW).

Der Termin zur Durchführung eines Bürgerentscheids wird auf den 06.10.2019 festgelegt (Ablauf der gesetzlichen Dreimonatsfrist). Ein früherer Termin ist aufgrund der notwendigen Vorbereitungszeit von rund 12 Wochen für die Durchführung des Bürgerentscheids nicht möglich. (siehe auch die nachfolgenden Ausführungen)

Gemäß § 3 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden wird das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke eingeteilt, die den Kommunalwahlbezirken gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) entsprechen. Somit wird es 27 Stimmbezirke geben.

1. Besetzung der Abstimmungsvorstände

Seit Jahren stellen bundesweit die Wahlbehörden fest, dass die Bereitschaft, ein Wahlehrenamt zu übernehmen, sowohl in der Bevölkerung als auch bei den unterschiedlichsten Behörden deutlich nachgelassen hat. Es wird immer schwieriger, genügend, aber auch geeignete, Wahlhelfer zu finden. Je kürzer der Zeitraum zur Rekrutierung der Wahlhelfer ist, desto schwieriger wird die ordnungsgemäße Besetzung der (Brief)Wahlvorstände.

Innerhalb von wenigen Wochen, insbesondere noch während der Sommerferien, müssen sich rund 300 „Wahlhelfer“ für einen Einsatz verpflichten. Selbst danach erfolgen aus unterschiedlichsten Gründen noch personelle Ausfälle, für die dann schnellstmöglich Ersatz gefunden werden muss.

2. Information der Stimmberechtigten

Gemäß § 9a Abs. 1 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 06.07.2019 werden alle Stimmberechtigten mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen zum anstehenden Bürgerentscheid informiert. Die Textbeiträge der Fraktionen zu diesem Info-Blatt müssen spätestens bis zum 55. Tag vor der Abstimmung (dies ist bereits der **12.08.2019!**) dem Oberbürgermeister auf seine Anforderung hin zur Verfügung gestellt werden.

Das Informationsblatt wird im Internet auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Informationsblatt in publikumsintensiven Fachbereichen ausgelegt. Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Stadtverordneten sowie Bürger erhalten auf Anfrage Überdrucke des Informationsblattes. Die Auflagenhöhe des Informationsblattes beträgt mindestens 5.000 Exemplare.

3. Festlegung von Abstimmungslokalen

Die Abstimmungslokale müssen gemäß Satzung für den angegebenen Abstimmungstag bis zum **16.08.2019** (Sommerferien!) feststehen. Da innerhalb der verschiedenen Träger Absprachen getroffen werden müssen, ob Räume bereitgestellt werden können, bedarf dies auch dort einer zeitlichen Vorbereitungs- und Abstimmungsphase, die seitens der Wahlbehörde bedacht werden muss.

4. Druck und Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen

Nach Anpassung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden aufgrund der Änderung der zugrundeliegenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen erfolgt die Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses bereits am 42. Tag vor der Abstimmung (**25.08.2019**).

Unmittelbar nach Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses erfolgt der Druck und Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 115.000,- €

Ulrich Scholten